

Studieren mit Kind

*Informationen für Studentinnen und
Studenten an der Universität Kassel*



fruenbeauftragte

**STUDENTEN
WERK** KASSEL

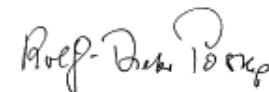
**UNIKASSEL
VERSITÄT**

Mit dem zu Beginn des Jahres 2003 verabschiedeten Frauenförderplan hat sich die Universität Kassel die Gleichstellung von Frauen und Männern in Lehre und Studium, in Wissenschaft, Kunst und Dienstleistung zur Aufgabe gemacht. Die Universität verbindet insofern spezielle Frauenfördermaßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen mit der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe im Sinne des Gender Mainstreaming. Die spezifischen Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Wissenschaft, auf die Vereinbarkeit von Beruf und Elternschaft bzw. Studium und Kindererziehung sowie auf eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Universität. Angesichts der zunehmenden Wandlung studentischer Biographien kann es nur im Interesse der Hochschule sein, auch Raum für Kinderbetreuung zu bieten.

Durch die gute Kooperation mit dem Studentenwerk und die vielfältigen Aktivitäten des Vereins Kinder-Studium-Elternschaft (Ki-St-E e.V.) und nicht zuletzt den Aktivitäten der studierenden Eltern selbst, sind in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote einzurichten.

Die Kasseler Universität ist kinderfreundlich und kann sich insofern in der Hochschullandschaft sehen lassen. Bei der letzten Sozialerhebung des Studentenwerkes, die allerdings schon mehr als fünf Jahre zurückliegt, wurde festgestellt, dass in Kassel fast doppelt so viele studentische Eltern eingeschrieben sind wie im Bundesdurchschnitt. Dies ist sicherlich auch auf das besondere Profil der Universität Kassel als Reformhochschule zurückzuführen, an der mehr Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung studieren als an herkömmlichen Universitäten. Dabei ist der Anteil von Studierenden mit Kindern in den einzelnen Fachbereichen sehr unterschiedlich. Zwar liegen keine genauen statistischen Daten vor, dennoch kann davon ausgegangen werden, dass beispielsweise an den Fachbereichen Ökologische Agrarwissenschaften und Sozialwesen der größte Anteil der gut 12 Prozent studentischer Eltern zu finden ist.

Diese Broschüre, in der Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Kassel und Witzenhausen sowie Beratungsstellen zu finden sind, dokumentiert das nachhaltige Interesse der Universität, Gleichstellung als Querschnittsaufgabe im Sinne des Gender Mainstreaming voranzutreiben.



(Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep)
Präsident der Universität Kassel

Impressum

Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstr. 19, 34109 Kassel
Studentenwerk Kassel, Wolfhager Str. 10, 34117 Kassel

Redaktion: Angelika Flörke, Karin Ahrens-Petri

Gestaltung: Gabriele Schettler, www.aproposweb.de

Druck: Zentraldruckerei der Universität Kassel

1. Auflage, 2004

Stand: Januar 2004

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für rechtsverbindliche Auskünfte sind ausschließlich die entsprechenden Fachbehörden zuständig.

*"Eins, zwei, drei,
auf der Stiege liegt ein Ei,
wer drauf tritt,
spielt nicht mit."*

(Abzählreim)

Überfüllte Vorlesungen, kein Platz in der Bibliothek, Ärger im Aushilfsjob und die Klausur auch nicht bestanden. Bereits der "normale" Studienalltag bietet mehr als genug Fallstricke, Hürden und Hemmschwellen zum Scheitern. Dem Balancieren auf einer Stiege, obendrein dekoriert mit rohen Eiern, aber gleicht der Alltag studierender oder gar noch zusätzlich allein erziehender Eltern.

Da gilt es neben dem Studium die Kinderbetreuung zu organisieren und trotz durchwachter Nacht am Bett des kranken Kindes am nächsten Tag in die Vorlesung zu gehen. Studierende Eltern müssen wahre Organisations-talente und extrem belastbar sein, um den Spagat zwischen familiären Pflichten und Studienanforderungen zu schaffen.

Weil ihr Anteil an den Kasseler Studierenden mit 11% deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 7% liegt, lassen Universität und Studentenwerk Kassel trotz äußerst geringer finanzieller Ressourcen nichts unversucht, um studierende Eltern zu unterstützen. Um die fehlenden hochschul- oder studentenwerkseigenen Kitas zu kompensieren, wurden in Kassel studen-tische Selbsthilfeprojekte, kommunale Betriebskostenzuschüsse sowie Unterstützung aus Universität und Studentenwerk miteinander kombiniert. Elterninitiativen auf dem Hochschulgelände haben auf diese Weise die Lücke geschlossen, die in vielen anderen Universitätsstädten durch Kitas in der Trägerschaft der Studentenwerke gefüllt wird.

Dass wir so lediglich einen ersten Schritt getan haben, damit Elternschaft und Studium leichter zu vereinbaren sind, verlieren wir nicht aus den Augen. Viele weitere Schritte müssen noch folgen, wenn Studierende mit Kindern die gleichen Chancen haben sollen wie diejenigen, die unbelastet von Elternpflichten studieren können: erfolgreiches Studieren mit Kind braucht zum Beispiel eine Flexibilität bei den Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kitas, die studentische Elterninitiativen nicht leisten können.

Da bleibt derzeit nur der bisweilen begehrliche Blick in Richtung weit-sichtiger Unternehmen, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedarfsgerechte anspruchsvolle Kinderbetreuung als betriebliche Sozial-leistung anbieten.

Mit dem vorliegenden Gemeinschaftsprojekt der Frauenbeauftragten der Universität Kassel, der Abteilung Studium und Lehre der Universität, des Vereins Kinder-Studium-Elternschaft (Ki-St-E e.V.) und des Studentenwerks wollen wir studierenden Eltern den Weg zu wichtigen Informationen und AnsprechpartnerInnen erleichtern.

(Christina Walz)
Geschäftsführerin des Studentenwerks Kassel



Vorworte	
1. Einleitung	8
2. Finanzierungsmöglichkeiten	11
2.1 Regelmäßige Einnahmen	12
2.1.1 BAföG / Bundesausbildungsförderungsgesetz	12
2.1.2 Erziehungsgeld / Elternzeit	13
2.1.3 Kindergeld	16
2.1.4 Sozialhilfe	17
2.1.5 Stipendien	19
2.1.6 Unterhalt	19
2.1.7 Unterhaltsvorschuss	21
2.1.8 Kinderbetreuungskosten	22
2.2 Einmalige Finanzspritzen	23
2.2.1 Mutterschaftsgeld / Mutterschutzgesetz	23
2.2.2 Haushaltshilfe	24
2.2.3 Krankenversicherung, Leistungen	25
2.2.4 Kuren für Mütter und Mutter-Kind-Kuren	26
2.2.5 "Mutter und Kind" - Bundesstiftung	27
2.2.6 Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausstattung	28
2.2.7 Studienabschlussbeihilfen für ausländische Studierende	28
2.3 Darlehen und Kredit	29
2.3.1 Bildungskredit	29
2.3.2 Studienabschlussförderung	30
2.3.3 Studienabschlussdarlehen	30
2.3.4 Überbrückungsdarlehen	31
2.4 Günstiges Wohnen	31
2.4.1 Sozialwohnungen	32
2.4.2 Studentenwohnheim / mit Kind	32

2.4.3 Wohnberechtigungsschein	33
2.4.4 Wohngeld	33
3. Studieren mit Kind an der Universität Kassel	35
3.1 Prüfungsordnungen	36
3.2 Studiengebühren	37
3.3 Teilzeitstudium	37
3.4 Beurlaubung	38
3.5 Ki-St-E e.V.	39
3.6 Still- und Wickelmöglichkeiten	40
4. Kinderbetreuung in Kassel und Witzenhausen	41
4.1 Kassel – Rund um das Universitätsgelände am Holländischen Platz	43
4.2 Witzenhausen – Rund um das Gelände Steinstraße	46
4.3 Freie Träger in Kassel	47
4.4 Kommunale und konfessionelle Kindertageeinrichtungen in Kassel und Witzenhausen	47
5. Beratung und Information	50
5.1 Beratungsmöglichkeiten in Kassel	51
5.2 Beratungsmöglichkeiten in Witzenhausen	56
5.3 Buchtipps und Broschüren	59

1. *Einleitung*

Eine junge Frau kommt mit ihrer kleinen Tochter ins Frauenbüro der Universität Kassel. Mutter und Tochter stehen erwartungsvoll im Büro. Das kleine Mädchen versteckt sich etwas hinter ihrer Mutter und schaut mit großen Augen. Beide sprechen nur Englisch und es wird sehr schnell klar, was ihr Anliegen ist und warum sie vorbeigekommen sind. Die junge Mutter hat in einem der neuen Masterstudiengänge der Universität einen Studienplatz erhalten und ist nun auf der Suche nach einem Betreuungsangebot für ihre kleine Tochter.

Diese Situation ereignet sich selbstverständlich nicht jeden Tag. Aber es gibt zahlreiche Anfragen von Studentinnen an das Büro der Frauenbeauftragten zu dem Themenbereich "Studieren mit Kind". Neben der Frage nach Fördermöglichkeiten während des Studiums sind dies die wichtigsten Themen der Studentinnen in der offenen Sprechstunde der Frauenbeauftragten.

Work-Life-Balance ist das Stichwort, unter dem in Wissenschaft, Industrie und Politik heutzutage die Frage der Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft sowie Familie und Beruf diskutiert werden. Auch der gesetzliche Auftrag nach Gleichstellung von Frauen und Männern in Studium und Beruf wirft daher notwendig die Frage nach der Vereinbarkeit auf und kommt nicht mehr vorbei an der Entwicklung von Maßnahmen zu deren Realisierung. War in den 60er und 70er Jahren die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes der häufigste Grund für den Studienabbruch bei Frauen, so hat sich hier grundlegendes geändert. Allerdings

stellt die Verbindung von Studium und Familiengründung für studierende Mütter nach wie vor eine große Herausforderung dar und erfordert ein enormes Organisationstalent zur Bewältigung dieses Balanceaktes. So gestaltet sich der Studienverlauf von Studentinnen mit Kindern in der Regel weniger gradlinig als der kinderloser Mitstudentinnen. Die Praxis zeigt, dass studentische Mütter häufiger und für einen längeren Zeitraum nach der Geburt des Kindes das Studium unterbrechen als Väter, oder aber ihr Studium verlängern. Auch tragen nach wie vor die studentischen Mütter die Hauptlast der durch die Geburt des Kindes entstandenen Einschränkungen im beruflichen Bereich. Der Bedarf sowohl an Beratung als auch an Informationen für Studierende mit Kind ist offensichtlich.

Den Spagat zwischen Kinderbetreuung und Studienorganisation, Hörsaal, Seminar, Küche und Schreibtisch müssen studentische Eltern alleine bewältigen. Wir wollen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten dabei unterstützen und haben deshalb in Kooperation mit dem Studentenwerk, dem Verein Ki-St-E e.V. und der Abteilung Studium und Lehre der Universität Kassel alle uns verfügbaren Informationen in einer Broschüre zusammengetragen.

Diese Broschüre soll Sie umfassend über Finanzierungsmöglichkeiten, Kinderbetreuung in Kassel und Witzenhausen sowie Beratungsstellen in Kassel und Witzenhausen informieren. Um Ihnen Orientierungsmöglichkeiten zu bieten, haben wir uns dazu entschlossen, Geldbeträge an relevanten Stellen anzugeben. Die in der Broschüre genannten Geldbeträge entsprechen dem Stand von Januar 2004, da die Beträge sich erfahrungsgemäß ändern, haben wir die Internetseiten angegeben, damit Sie sich über den aktuellen Stand informieren können.

Das Thema "Schwangerschaft und Geburt" würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. In Kapitel 5 finden Sie Beratungsstellen und einige Literaturtipps, die sich mit dem Thema Schwangerschaft und Geburt auseinandersetzen und sich speziell auf die Region Kassel beziehen.

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an Studierende, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Kassel werden nützliche Tipps finden.

Aktuelle Änderungen finden Sie auf den Internetseiten der Frauenbeauftragten der Universität Kassel www.uni-kassel.de/frauenbe und des Vereins "Kinder-Studium-Elternschaft" (Ki-St-E e.V.) (s. Kapitel 3.5) www.uni-kassel.de/kiste.

Mit dieser Broschüre wird der Versuch unternommen, auf die vielfältigen Fragen eines Studiums mit Kindern in Kassel einzugehen. Allen Personen, die als Expertinnen und Experten dazu beigetragen haben, dass die Broschüre zustande gekommen ist, möchte ich an dieser Stelle danken.

Mein ganz besonderer Dank gilt Angelika Flörke vom Frauenbüro der Universität Kassel und Karin Ahrens-Petri vom Studentenwerk Kassel. Ohne ihr besonderes Engagement wäre die Broschüre in der vorliegenden Form nicht zustande gekommen.



(Regina Kirsch)

Frauenbeauftragte der Universität Kassel



Schwanger?

Wenn Sie während des Studiums schwanger werden oder sich überlegen, ein Studium mit Kind zu beginnen, werden Sie viele Fragen haben...

2. *Finanzierungsmöglichkeiten*

Eine wichtige Frage wird sein, wie kann ich mein Studium mit einem Kind finanzieren. Es gibt verschiedene Geldquellen, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn Sie während des Studiums ein Kind erwarten oder bereits ein oder mehrere Kinder haben.

2.1 Regelmäßige Einnahmen

2.1.1 BAföG / Bundesausbildungsförderungsgesetz

Eine Schwangerschaft bedeutet in der Regel nicht, dass BAföG entfällt.

Wenn Sie als Studentin infolge der Schwangerschaft Ihre Ausbildung nicht durchführen können, wird Ihnen bis zu 3 Monaten BAföG gezahlt.

In diesem Fall wird das entsprechende Semester bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer als Fachsemester mitgezählt.

Verlängert sich das Studium aufgrund der Schwangerschaft, so kann Ausbildungsförderung weiterhin geleistet werden. Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit geleistet, wenn sie infolge der Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Im Rahmen der Regelungen des BAföG sind folgende Zeiten angemessen:

- Schwangerschaft 1 Semester
- bis 5. Lebensjahr: 1 Semester pro Lebensjahr,
- 6. und 7. Lebensjahr: insgesamt 1 Semester
- 8. bis 10. Lebensjahr: insgesamt 1 Semester

Sie kann auf beide studierenden Eltern verteilt werden. Sie müssen in diesem Falle eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen Ihnen aufgeteilt wurde.

In diesen Fällen erfolgen die Leistungen ausschließlich als Zuschuss. Einen entsprechenden Antrag können Sie unter Beschreibung der Studienbeeinträchtigung an das Studentenwerk richten.

Für die zu Beginn des 5. Fachsemesters vorzulegende Bescheinigung der Hochschule über die erbrachten **Studienleistungen** können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung eine Verschiebung des Vorlagetermins beantragen, wenn die erforderliche Eignungsbescheinigung, bedingt durch eine Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren, nicht termingerecht vorgelegt werden kann.

Bei einer **Beurlaubung** (s. Kapitel 3.4) werden für das entsprechende Semester Leistungen nach dem BAföG nicht gewährt. Dieses Semester bleibt dann auch bei der Zählung der Fachsemester unberücksichtigt. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen im Studentenwerk.

Studentenwerk Kassel, - Amt für Ausbildungsförderung -

Wolfhager Str. 10, 34117 Kassel,
Fon: 0561/804-2551, Fax: 0561/804-2548

Studentenwerk Kassel, - Außenstelle Witzenhausen -

Stubenstraße 20, 37213 Witzenhausen,
Fon: 05542/98-1202, Fax: 05542/98-1400

E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/stw

Nützliche Adressen zum Thema BAföG:

www.das-neue-bafoeg.de
www.bafoeg-rechner.de

Wenn Sie Fragen zur Finanzierung des Studiums haben oder Rat und Hilfe brauchen bei Problemen während des Studiums, können Sie sich auch an den **AStA der Universität Kassel** wenden.

Der AStA bietet eine **BAföG- und Sozialberatung** für Studierende an.
Nora-Platiel-Straße 2, 34109 Kassel, im Projektraum des AStA,
Fon: 0561/804-2885, E-Mail: bafoeg@asta.uni-kassel.de

Das Frauenreferat – Freiraum für alle Frauen, hilft Rat suchenden Studentinnen.

Nora-Platiel-Str. 5, 34109 Kassel, Raum 0107, Fon: 0561/804-2038,
E-Mail: alle-frauen@asta.uni-kassel.de

www.asta.uni-kassel.de

2.1.2 Erziehungsgeld / Elternzeit

Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz gilt seit dem 1.1.2001. Es enthält verbesserte Regelungen zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (bisher Erziehungsurlaub) für Eltern mit Kindern, die ab dem 1. Januar 2001 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen werden.

Am 01.01.2004 treten Änderungen des Bundeserziehungsgeldes in Kraft. Beim Erstantrag (Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr) gelten die Änderungen für Geburten ab dem 01.01.2004 und für Kinder, die ab dem 01.01.2004 in die Familie aufgenommen wurden. Beim Zweit'antrag

(Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr) gilt das neue Recht, wenn Ihr Kind ab dem 01.05.2003 geboren bzw. in die Familie aufgenommen wurde. Für die früheren Geburten gilt die bisherige Rechtslage weiterhin.

Erziehungsgeld

Bisherige Rechtslage:

Mütter und Väter erhalten in den ersten 24 Lebensmonaten für jedes Kind, das sie selbst betreuen und erziehen, ein Erziehungsgeld bis zu 307,- € monatlich, sofern sie sich für den Regelbetrag entscheiden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Budget (höchstens 460,- €) in Anspruch zu nehmen. Hier endet das Erziehungsgeld bereits nach 12 Lebensmonaten des Kindes.

Das Erziehungsgeld ist ab dem 1. Lebensmonat einkommensabhängig. Die Einkommensgrenze beträgt bei Verheirateten und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, 51.130,- € und bei anderen Berechtigten 38.350,- € jährlich, d.h. bei Überschreitung der Einkommensgrenzen wird Erziehungsgeld von Anfang an nicht gezahlt. Andernfalls liegen ab dem 7. Lebensmonat die Einkommensgrenzen bei 16.470,- € bzw. 13.498,- € zuzüglich eines Kinderfreibetrages von 2.454,- € pro weiterem Kind. Bei der Einkommensberechnung ist im 1. Lebensjahr des Kindes das Einkommen der Eltern im Kalenderjahr der Geburt maßgeblich und im 13. - 24. Lebensmonat des Kindes das Einkommen des Folgejahres. Entsprechend ist in jedem Lebensjahr ein eigener Antrag erforderlich. Der Antrag für das 2. Lebensjahr beim Regelerziehungsgeld kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Beim Budget besteht kein Anspruch für das 2. Lebensjahr.

Bezieher/innen von Erziehungsgeld und Eltern während der Elternzeit bleiben in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei weiterversichert, wenn sie vorher Pflichtmitglieder waren. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen ihren Beitrag weiterzahlen.

Auszubildende, Schüler und Schülerinnen und Studierende erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

Das Erziehungsgeld wird z u s ä t z l i c h zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt; es ist unpfändbar und steuerfrei.

Änderungen ab dem 01.01.2004:

- Der monatliche Auszahlungsbetrag beträgt 300,- € (Regelbetrag) bzw. 450,- € (Budget).
- Die Einkommensgrenze in den ersten sechs Lebensmonaten liegt für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für nichteheliche Lebensgemeinschaften bei 30.000,- € pauschaliertem Nettojahreseinkommen und für Alleinerziehende bei 23.000,- €.
- Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf das Budget beträgt 22.086,- € für Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für nichteheliche Lebensgemeinschaften und 19.086,- € für Alleinerziehende.
- Zur Berechnung des Erziehungsgeldes wird für den Erstantrag das Einkommen aus dem Jahr vor der Geburt herangezogen, für den Zweitantrag das Einkommen aus dem Jahr der Geburt.
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld) werden für die Berechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen angerechnet. Entgeltersatzleistungen werden nur berücksichtigt, wenn sie während des Erziehungsgeldbezuges bezogen werden.
- Ab dem siebten Lebensmonat mindert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, und von nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Einkommensgrenze von 16.500,- € pauschaliertem Nettojahreseinkommen übersteigt; bei Alleinerziehenden liegt die Einkommensgrenze bei 13.500,- € pauschaliertem Nettojahreseinkommen. Der Regelbetrag verringert sich um 5,2% des Einkommens, das die genannten Grenzen übersteigt, das Budget verringert sich um 7,2% dieses Betrages.

Der Antrag sollte möglichst sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Nähere Auskünfte sowie Antragsformulare erhalten Sie beim

**Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Kassel,
- Erziehungsgeldkasse -
Frankfurter Str. 84 A, 34121 Kassel,
Fon: 0561/2099-0**



Elternzeit

Die Elternzeit ermöglicht Erwerbstätigen bzw. Auszubildenden, sich während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes intensiv um das Kind zu kümmern. Sie kann von der Mutter und dem Vater des Kindes auch gemeinsam in Anspruch genommen werden. Elternzeit gilt auch bei befristeten Verträgen und geringfügigen Beschäftigungen. Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können u.a. bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmen-gesetz bestehen.

Auch bei der Regelung zur Elternzeit gibt es ab dem 01.01.2004 einige Änderungen, die in der u.g. Broschüre und im Internet zu erfahren sind.

Informationen zum Thema Erziehungsgeld / Elternzeit liefert die Broschüre „**Erziehungsgeld, Elternzeit**“, die kostenlos beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, erhältlich ist.
Fon: 0180/5329329, E-Mail: Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de,

www.bmfsfj.de

2.1.3 Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt des Kindes. Kindergeld wird gezahlt für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufzuhalten. Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten seit Januar 1996 Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Hierzu gehören Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Seit dem 01.01.2002 beträgt das Kindergeld monatlich

- Für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 €
- Für jedes weitere Kind monatlich 179 €

Kindergeld, das Sie für Ihr Kind erhalten, ist kein eigenes Einkommen im Sinne des BAföG.

Studierende Eltern erhalten das Kindergeld von der Familienkasse des Arbeitsamtes.

Arbeitsamt Kassel, - Familienkasse -

Theaterstr. 3, 34117 Kassel,
Fon: 0561/701-1610

Vordrucke für die Beantragung des Kindergeldes können Sie unter www.arbeitsagentur.de herunterladen.

Informationen zum Thema Kindergeld hat das Bundesamt für Finanzen im Merkblatt "**Das Kindergeld**" veröffentlicht. Es ist bei den örtlich zuständigen Familienkassen (s.o.) erhältlich.

www.arbeitsagentur.de

2.1.4 Sozialhilfe

Grundsätzlich haben Studierende nach §26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) keinen Anspruch auf Sozialhilfe, weil der Gesetzgeber während des Studiums Leistungen nach dem BAföG vorgesehen hat.

Ausnahmen:

1. Studierende, die sich wegen der Betreuung eines Kindes beurlauben lassen, können Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dem BSHG erfüllt sind.
2. Wenn ein besonderer Härtefall nach §26 BSHG vorliegt.

Aber: Bei entsprechender Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf sozialrechtliche **Mehrbedarfeszuschläge und einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes**, weil dieser Bedarf nicht in direktem Zusammenhang mit dem Studium steht, §23 Bundessozialhilfegesetz. Deshalb kann auch bei Bezug von BAföG nach der zwölften Schwangerschaftswoche monatlich ein Mehrbedarfeszuschlag in Höhe von 20 % des Regelsatzes der Sozialhilfe beantragt werden. Ferner können **einmalige Leistungen** z.B. für Umstandskleidung oder die Erstausstattung des Babys gezahlt werden (s. Kapitel 2.2.6).

Die Kinder der Studierenden haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen selbständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Stadt Kassel, Sozialamt, Rathaus,
Obere Königsstraße 8, Fon: 0561/787-5680,
E-Mail: sozialamt@stadt-kassel.de,
Internet: www.stadt-kassel.de

Werra-Meißner-Kreis, Witzenhausen,
Nordbahnhofsweg 1, Fon: 05542/958-165,
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de,
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Broschüre "**Sozialhilfe**", hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53109 Bonn

Donna 45 e.V. (Hg.): **Sozialhilfe für Frauen. Rechte kennen, Recht bekommen.** Oldenburg, Mai 2000 zu beziehen über Donna 45 – Bildung und Werkstätten für Frauen e.V., Bürgerstraße 39, 26123 Oldenburg, Fon: 0441/85756

AG tuWas an der Fachhochschule Frankfurt a. M.: **Leitfaden der Sozialhilfe von A-Z**, Frankfurt am Main, 12. Auflage, Juli 1999

Sozial(hilfe)beratung:
Kulturzentrum Schlachthof
Mombachstraße 12
Sozialhilfeinfo, Fon: 98350-0
Di und Do 10 – 12 Uhr

Bündnis 90 / Die Grünen
Rathaus, Obere Königsstraße, Zi. W 122
Mi 9 – 11 Uhr

2.1.5 Stipendien

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es neben der finanziellen Unterstützung durch das BAföG eine Vielzahl von anderen Stipendien. Aus weiteren öffentlichen Mitteln fördern der Bund, die Länder, die Gemeinden und die einzelnen Städte.

Weitere Förderer mit nicht-öffentlichen Mitteln sind konfessionelle Träger, die Wirtschaft und einige Privatiers. Es gibt hochschulgebundene, fachrichtungsgebundene und konfessionsgebundene Stipendien. Einige große und bekannte Stiftungen finden Sie im Internet z.B. unter

www.stiftungsindex.de
www.uni-kassel.de/kiste

Ein "**Stipendienführer**" kann im Studentenwerk Kassel, Wolfhager Straße 10, Abteilung Soziale Dienste, eingesehen werden. Das Büro der Frauenbeauftragten der Universität Kassel, Mönchebergstr. 19, Fon: 0561/804-2268 hält ebenfalls Informationen über Stipendien für Frauen bereit (s. Sprechzeiten im Internet unter www.uni-kassel.de/frauenbe).

"**Förderungsmöglichkeiten für Studierende**", herausgegeben vom Deutschen Studentenwerk, Bad Honnef 2001, ISBN 3-87066-774-5. Das Handbuch kann im Frauenbüro eingesehen werden.

2.1.6 Unterhalt

Unterhaltsansprüche der Mutter an den Vater des Kindes

Vater und Mutter eines Kindes können grundsätzlich nur dann voneinander Unterhalt verlangen, wenn sie miteinander verheiratet sind oder waren oder getrennt leben.

Die Mutter eines nicht ehelichen Kindes kann nur in Ausnahmefällen Unterhalt vom Vater des Kindes beanspruchen, z.B. für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes.

Unterhaltsansprüche des nicht ehelichen Kindes

Jedes unterhaltsberechtigte Kind - ob ehelich oder nichtehelich geboren - hat Anspruch auf den Regelunterhalt, der sich nach der sog. Düsseldorfer Tabelle richtet.

www.bmfsfj.de

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhalts-pflichtigen	Altersstufen in Jahren (\\$1612a Abs. 3 BGB)				Vomhun-dertsatz	Bedarfskontroll-betrag
		0 - 5	6 - 11	12-17	ab 18		
1	bis 1.300	199	241	284	327	100	730/840
2	1.300 - 1.500	213	258	304	350	107	900
3	1.500 - 1.700	227	275	324	373	114	950
4	1.700 - 1.900	241	292	344	396	121	1.000
5	1.900 - 2.100	255	309	364	419	128	1.050
6	2.100 - 2.300	269	326	384	442	135	1.100
7	2.300 - 2.500	283	343	404	465	142	1.150
8	2.500 - 2.800	299	362	426	491	150	1.200
9	2.800 - 3.200	319	386	455	524	160	1.300
10	3.200 - 3.600	339	410	483	556	170	1.400
11	3.600 - 4.000	359	434	512	589	180	1.500
12	4.000 - 4.400	379	458	540	622	190	1.600
13	4.400 - 4.800	398	482	568	654	200	1.700
	über 4.800	nach den Umständen des Falles					

Gültig ab 01.07.2003

Wenn z.B. die Mutter durch Pflege und Erziehung des nicht ehelichen Kindes ihre Unterhaltpflicht erfüllt, ist der Vater zu einer monatlichen Unterhaltszahlung verpflichtet.

Die Höhe der Zahlung ist abhängig vom Alter des Kindes und vom Einkommen des Unterhaltpflichtigen. Verfügt dieser lediglich über geringe Einkünfte, ist er nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehaltes zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Auskünfte erteilen Ihnen die Jugendämter:

Stadt Kassel, Rathaus, Obere Königsstraße 8,
Fon: 0561/787-7052,
E-Mail: jugendamt@stadt-kassel.de,
Internet: www.stadt-kassel.de

Werra-Meißner-Kreis, Witzenhausen,

Nordbahnhofsweg 1, Fon: 05542/958-136,
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de,
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Hinweise zum Thema Unterhaltsvorschussgesetz enthält die kostenlose Broschüre "**Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland**" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Fon: 0180/5329329, E-Mail: Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Informationen zu den Themen Kindesunterhalt, Sorgerecht usw. bietet die Broschüre "**Kindschaftsrecht – Informationsbroschüre für Frauen**", hrsg. vom Verein Frauen informieren Frauen FiF e.V., Westring 67, 34127 Kassel, Fon: 0561/893136, E-Mail: FiFe.V.@t-online.de

2.1.7 Unterhaltsvorschuss

Zahlt ein Elternteil keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt, so besteht die Möglichkeit, bei der Amtsverwaltung des Jugendamtes einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind einen Vorschuss, wenn es

- unter 12 Jahren alt ist und
- bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält.

Auskünfte erteilen Ihnen die Jugendämter:

Stadt Kassel, Rathaus, Obere Königsstraße 8,
Fon: 0561/787-7052,
E-Mail: jugendamt@stadt-kassel.de,
Internet: www.stadt-kassel.de

Werra-Meißner-Kreis, Witzenhausen,
Nordbahnhofsweg 1, Fon: 05542/958-136,
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de,
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Finanzierungsmöglichkeiten

Hinweise zum Thema Unterhaltsvorschussgesetz enthält die kostenlose Broschüre "**Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende**" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, 2002, Fon: 0180/5329329, E-Mail: Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de,

Internet: www.bmfsfj.de

Informationen u.a. zum Unterhalt und allen Themen, die für Alleinerziehende wichtig sind, bietet das sehr informative Taschenbuch "**Alleinerziehend – Tipps und Informationen**", herausgegeben vom Verband allein erziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., Beethovenallee 7, 53173 Bonn, Fon 0228/352995, E-Mail vamv-bundesverband@t-online.de

www.vamv.de

Beratungshotline "allein erziehend": 09001/89 89 29

(Mo-Fr von 9 - 14 Uhr – 1,86 € pro Minute)

2.1.8 Kinderbetreuungskosten

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

In Kapitel 4 finden Sie zahlreiche Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kinderbetreuungskosten können vom Jugendamt übernommen werden. Die Finanzierung durch das Jugendamt ist einkommensabhängig.

Eine Möglichkeit der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren ist die Betreuung durch Tageseltern. Für studentische Eltern besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kindern in anerkannte Tagespflegestellen. Das für Sie zuständige Jugendamt kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen bei der geeigneten Unterbringung von Kindern unter 3 Jahren durch ein Angebot von Tagesbetreuungsplätzen helfen und finanzielle Hilfen geben. Bei anspruchsberechtigten Familien werden die Kosten der Tagespflege bis zu einer Überschreitung der Regelstudienzeit von maximal 4 Semestern übernommen.

Informationen geben Ihnen die Jugendämter in Kassel und Witzenhausen.



Jugendamt Kassel, Rathaus, Obere Königsstraße 8,
Fon: 0561/787-7052,
E-Mail: jugendamt@stadt-kassel.de,
Internet: www.stadt-kassel.de

Werra-Meißner-Kreis, Witzenhausen,
Nordbahnhofsweg 1, Fon: 05542/958-136,
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de,
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

2.2. Einmalige Finanzspritzen

2.2.1 Mutterschaftsgeld / Mutterschutzgesetz

Das **Mutterschaftsgeld** kann nicht von allen Studentinnen beansprucht werden. Es steht immer **in Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis**. Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung (6 Wochen vor der Geburt, 8 bzw. 12 Wochen nachher) wird Mutterschaftsgeld unter folgenden Voraussetzungen gezahlt:

- **Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse** erhalten Sie, wenn **bei Beginn der Mutterschutzfrist** ein Arbeitsverhältnis besteht und **eine eigenständige Mitgliedschaft** in der gesetzlichen Krankenkasse **bei Antragstellung (und im Mutterschutz)** gegeben ist.
- **Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt** erhalten Sie, wenn **bei Beginn der Mutterschutzfrist** ein Arbeitsverhältnis besteht. Eine eigenständige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse muss nicht vorliegen (z.B. familienversicherte oder privat krankenversicherte Frauen).

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, zahlt die Krankenkasse ein einmaliges Entbindungsgeld (s.u.).

Nähere Auskünfte zur Höhe und weiteren Voraussetzungen erteilen die **Krankenkassen**.

Die Leistungen des Mutterschutzgesetzes sind geregelt im **Mutterschutzgesetz**. Das Mutterschutzgesetz gilt für Arbeitnehmerinnen. Es gilt für Studentinnen jeder Staatsangehörigkeit, die neben dem Studium in Deutschland arbeiten. Es gilt grundsätzlich nicht für Praktikantinnen im Rahmen von Praktika als integrierter Bestandteil einer Hochschulausbildung.

Hinweise zum Mutterschutzgesetz enthält die kostenlose Broschüre "**Mutterschutzgesetz**" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn, Fon: 0180 532 9329, E-Mail: Broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de.

Das Mutterschutzgesetz ist im Büro der Frauenbeauftragten erhältlich. Sie finden es auch auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Stichwort "Gesetze".

www.bmfsfj.de

Host Marburger, "**Werdende Mütter brauchen Geld**", 4. neubearb. Aufl., 2002

Entbindungsgeld

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, aber keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, erhalten einmalig 77 € Entbindungsgeld nach der Geburt des Kindes durch die Krankenkasse.

Weitere Informationen: www.bmfsfj.de

2.2.2 Haushaltshilfe

Sollten Sie während der Schwangerschaft, nach der Geburt oder aufgrund einer Erkrankung Ihren Haushalt nicht selbst führen können, steht Ihnen eine Haushaltshilfe zu. Die Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die entsprechenden Aufgaben übernehmen kann. Wenn Ihr Partner nach der Entbindung bezahlten Urlaub nimmt,

steht Ihnen keine Haushaltshilfe zu. Nimmt die betreuende Person unbezahlten Urlaub, können Teile des Verdienstausfalls erstattet werden.

Listen von Institutionen, die Haushaltshilfen zur Verfügung stellen, erhalten Sie bei den **Krankenkassen** und im

Geburtshaus Kassel e. V., Motzstr. 6, 34117 Kassel,
Fon 0561/14307,
E-Mail: geburtshaus@geburtshaus-kassel.de,
www.geburtshaus-kassel.de

Zentrum für Lebensenergie - Heilhaus, Brandastr. 10,
34127 Kassel, Fon: 0561/983260,
E-Mail: info@heilhaus.org, www.heilhaus.org

Mütternotdienst des Vereins Kinder und Jugendhilfe,
Zentrale Vermittlungsstelle Calden,
Fon: 05677/9598-12

Mütternotdienst des Deutschen Kinderschutzbundes,
Fon: 05665/1614 oder 05665/4160

Es besteht auch die Möglichkeit, sich selbst eine Haushaltshilfe zu suchen. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad werden allerdings keine Kosten übernommen.

Der Antrag ist bei der zuständigen **Krankenkasse** zu stellen. Diese kann genauere Informationen über die Kostenerstattung, die Dauer des Anspruchs usw. erteilen.

2.2.3 Krankenversicherung, Leistungen

Bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten folgende Leistungen zu erbringen:

- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Vorsorgeuntersuchungen
- Befreiung von der Zuzahlungspflicht zu Medikamenten und Krankenhausaufenthaltskosten
- Kosten der Entbindung im Krankenhaus oder zu Hause

- Häusliche Pflege, wenn aufgrund der Schwangerschaft oder Entbindung eine Pflegekraft im Haushalt notwendig ist und keine im Haushalt lebende Person zur Verfügung steht.
- Haushaltshilfe, wenn es der Versicherten nicht möglich ist, während der Schwangerschaft oder nach der Geburt den Haushalt selbst zu führen und die Mithilfe nicht durch Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grad erbracht wird (siehe auch Kapitel 2.2.2).

Nähtere Auskünfte zu Einzelheiten und Voraussetzungen erteilen die **Krankenkassen**.

2.2.4 Kuren für Mütter und Mutter-Kind-Kuren

Jede Mutter, die etwas für ihre Gesundheit tun muss, kann eine Mütterkur in Anspruch nehmen. Solche Kuren beinhalten neben ärztlicher Betreuung und medizinischen Therapien auch psychotherapeutische Betreuung. Müttergenesungskuren dauern in der Regel drei Wochen. Unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze ist Kostenbefreiung möglich. Die übrigen Kurkosten tragen in der Regel die Krankenkassen bzw. das Sozialamt oder in Härtefällen das Müttergenesungswerk.

www.muettergenesungswerk.de

Beratungs- und Vermittlungsstellen:

Caritasverband Kassel e.V., Stadt- und Landkreis Kassel,
Die Freiheit 2, Fon: 0561/7004216

Diakonisches Werk, Sozialpädagogische Familienberatung, Müttergenesung, Querallee 50,
Fon: 0561/7097-415

Ev. Müttergenesung in Kurhessen-Waldeck e.V.,
Kölnische Str. 136, Fon: 0561/1095-110,-111

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V.,
Lilienthalstr. 3, Fon: 0561/5077-202

Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege-Witzenhausen, Walburger Str. 49 a, Fon: 05542/1766

2.2.5 "Mutter und Kind" – Bundesstiftung

Durch die mit Unterstützung des Bundesministers für Familie und Jugend ins Leben gerufene Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" können schwangere Frauen, die in der Bundesrepublik ihren dauernden Aufenthalt haben und deren Einkommen unter einer (niedrigen) Grenze liegt, eine finanzielle Hilfe erhalten.

Die Stiftung gewährt Hilfen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt stehen. Die Leistungen richten sich nach der jeweiligen Notsituation und sind einkommensabhängig. Sie dürfen nicht auf andere soziale Leistungen (z.B. Kindergeld, Sozialhilfe, Wohngeld) angerechnet werden.

Der Antrag sollte frühzeitig in der Schwangerschaft gestellt werden, damit die Hilfe entsprechend Ihrer Notsituation einsetzen kann.

Schwangere Studentinnen aus Hessen können hier nähere Informationen erhalten und auch Anträge stellen:

Sozialdienst Kath. Frauen, Kolpinghaus, Die Freiheit 2, 34117 Kassel, Fon: 0561/700-4236

Diakonisches Werk, Hermannstr. 6, 34117 Kassel, Fon: 0561/71288-0

Arbeiterwohlfahrt (AWO), – Beratungszentrum (§218) –, Wilhelmshöher Allee 32a, 34117 Kassel, Fon: 0561/1091-218

Beratungsstelle für bewusste Elternschaft und Schwangerschaftskonflikte (§ 218), Holländische Straße 198, 34127 Kassel, Fon: 0561/89 53 77



2.2.6 Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstaustattung

So kann z.B. Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstaustattung durch die Stiftung "Mutter und Kind" (s.o.) beantragt werden.

Weiterhin können Sie bei dem für Sie zuständigen Sozialamt einmalige Leistungen z.B. für Umstandskleidung oder die Erstaustattung des Babys beantragen (s. Kapitel 2.1.4).

Eine weitere Möglichkeit, Schwangerschaftsbekleidung, Babyausstattung und Kinderkleidung günstig zu bekommen, sind **Second-Hand-Läden**.

Eine Zusammenstellung finden Sie in dem Ratgeber "Kassel für uns".

Karin Brunkau, Jutta Walther "**Kassel für uns – Ratgeber für Kinder, Jugendliche und Familien**", Eigenverlag "Kassel für uns", 2001, ISBN 3-00-007885-1.

Die Zweitaufgabe dieses nützlichen Ratgebers ist erschienen unter dem Titel "**FREI(e) ZEIT für uns – Mit Kind und Kegel auf Entdeckungsreise**", Eigenverlag "Kassel für uns", 2003, ISBN 3-00-011450-5, 9,90 €.

Im Frühjahr und im Herbst finden in den Kasseler Stadtteilen und im Umland **Kindersachenflohmärkte** statt, meist durchgeführt von kirchlichen Organisationen. Hier werden neben Baby- und Kinderkleidung auch Spielzeug, Kindersitze und Kinderwagen verkauft. Sie können dort nach Anmeldung auch gebrauchte Kindersachen verkaufen. Ankündigungen für die Kindersachenflohmarkte finden Sie in der Tagespresse und in der Infobroschüre "Kids go!".

"**Kids go!**" ist ein kostenloses Veranstaltungsmagazin rund um Schwangerschaft, Geburt, Kleinkind und Familie für Nordhessen und Südniedersachsen. Die Verteilung erfolgt kostenlos über Hebammen, Frauenärzte, Jugendamt, Einwohnermeldeamt und anderen Einrichtungen und Läden.

2.2.7 Studienabschlussbeihilfen für ausländische Studierende

Die Universität Kassel gewährt eine sehr begrenzte Anzahl von Studienabschlussbeihilfen für ausländische Studierende, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden. Von der Auswahlkommission wird die soziale Lage und bisherige Studienleistung berücksichtigt. Bewerbungen, mit dem Nachweis darüber, kurz vor dem Abschluss des

Studiums zu stehen, können für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 01.09. eingereicht werden. Informationen und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim

Studienservice der Universität Kassel,
Mönchebergstraße 19, Fon: 0561/804-2213,
E-Mail: studienservice@uni-kassel.de, www.uni-kassel.de

2.3. Darlehen und Kredit

2.3.1 Bildungskredit

Ergänzend zum BAföG gibt es seit dem 1. April 2001 für Studierende in fortgeschrittenen Studienphasen die Möglichkeit über maximal 24 Monate einen zeitlich befristeten zinsgünstigen Bankkredit in Anspruch zu nehmen.

Studierende in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung sind antragsberechtigt, wenn sie

- die Zwischenprüfung ihres Studienganges bestanden haben,
- den ersten Teil ihres Konsekutivstudienganges (Bachelor) erfolgreich abgeschlossen haben,
- ein Masterstudium im Sinne des §19 oder ein postgraduales Studium im Sinne des §18 Abs.1, Satz 1-3 des Hochschulrahmen gesetzes betreiben,
- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen.

Als Leistungen können bis zu 24 Monatsraten zu 300 € bewilligt werden.

Weitere Einzelheiten können Sie beim **Studentenwerk Kassel**, Wolfhager Str. 10, 34117 Kassel, in den **Abteilungen Ausbildungsförderung**, Fon: 0561/804-2551, E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de und **Soziale Dienste**, Fon: 0561/804-2800, E-Mail: sozialdienst@studentenwerk.uni-kassel.de. Dort erhalten Sie auch den erforderlichen Antrag.

Ebenso informiert die Internetseite www.bildungskredit.de

2.3.2 Studienabschlussförderung

Studierende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang (keine Ergänzungsausbildung) befinden, können nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss als Bankdarlehen erhalten, wenn sie innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer zur Prüfung zugelassen werden und die Ausbildungsstätte bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfesdauer abgeschlossen werden kann.

Weitere Einzelheiten können Sie beim **Studentenwerk Kassel in den Abteilungen Ausbildungsförderung und Soziale Dienste** (s.o.) erfragen.

Weitere Informationen unter www.das-neue-bafoeg.de

2.3.3 Studienabschlussdarlehen

Studierende deutscher Staatsangehörigkeit an den Universitäten des Landes Hessen können zum Abschluss des Studiums **langfristige Studien-darlehen aus der Studentischen Darlehenskasse Hessen** erhalten. Die Darlehen werden nur für Aufwendungen gegeben, die zur weiteren Durchführung des Studiums und zur Ablegung der Abschlussprüfung erforderlich sind. Darlehen erhalten nur solche Studierende, die den Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums erbringen können.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, **aus Mitteln des Studentenwerks Kassel oder des Deutschen Studentenwerkes ein mittelfristiges Studien-abschlussdarlehen** zu beantragen. Dafür gelten ähnliche Modalitäten wie für die Vergabe von Darlehen durch die Studentische Darlehenskasse Hessen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Studentenwerk Kassel, Abteilung Soziale Dienste**, Wolfhager Straße 10, Fon: 0561/804-2800 (s.o.)

2.3.4 Überbrückungsdarlehen

Nach dem BAföG geförderte Studierende, die unverschuldet in eine Situation geraten sind, die eine deutlich verzögerte BAföG-Zahlung zur Folge hat, und diesen Zeitraum nicht aus eigener Kraft überbrücken können, können ein kurzfristiges Überbrückungsdarlehen aus Hausmitteln des Studentenwerkes beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Studentenwerk Kassel, Abteilung Ausbildungsförderung**, Wolfhager Straße 10, Fon: 0561/804-2569 (s.o.)

2.4. Günstiges Wohnen

Beim Studium mit einem Kind spielt auch die Frage nach einer geeigneten Wohnung eine große Rolle. Wohngemeinschaften, Studentenwohnheim mit Kind und Sozialwohnungen sind günstige Möglichkeiten. Auf dem Campus der Universität Kassel finden sich zahlreiche Wohnungsanzeigen von WG's und kleinen Wohnungen in Uninähe, z.B. beim ASTA, im studentischen Cafe Desasta, an den schwarzen Brettern der Fachschaften oder an Infotafeln der einzelnen Fachbereiche, in der Mensa des Standortes Heinrich-Plett-Str. usw. Die Kasseler Tageszeitung veröffentlicht samstags und mittwochs die Wohnungsanzeigen, auch die kostenlosen Infoblätter enthalten Wohnungsanzeigen.

Das Studentenwerk bietet neben der Vermittlung von Zimmern und Wohnungen im Studentenwohnheim auch eine Vermittlung privater Wohnungen für Studierende. Im Glaskasten des I-Punktes des Studentenwerkes befinden sich Wohnungsbeschreibungen von Privatleuten. Gegen eine Kaution von 5 € bekommen Studierende die Adresse und können sich die Wohnung ansehen.

Die Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften bieten Ihre Wohnungen in Ihren Geschäftsstellen, im Internet (s.u.) und an vielen ihrer Gebäuden in Glaskästen an.

2.4.1 Sozialwohnungen

Sozialwohnungen sind mit öffentlichen Mitteln erstellte Wohnungen, für dessen Anmietung ein **Wohnberechtigungsschein** erforderlich ist (s. Kapitel 2.4.3). Diesen können Sie beim **Wohnungsamt im Rathaus** beantragen.

Folgende Wohnungsbauunternehmen bieten Sozialwohnungen an:

Vereinigte Wohnstätten 1889, Geysastr. 24 A u. 26,

Fon: 0561/310090, www.vw1889.de

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Hessen,

Fon: 0561/9377-195/-198, www.gwh.de

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt

Kassel, (GWG), Neue Fahrt 2, 34117 Kassel,

Fon: 0561/700010, E-Mail: info@gwg-kassel.de,

www.gwg-kassel.de

Wohnstadt mbH, Wolfsschlucht 18, 34117 Kassel,

Fon: 0561/10010, E-Mail: mail@wohnstadt.de,

www.wohnstadt.de

Wohnungsbaugenossenschaft Belvedere,

Fon: 0561/872021

Bauverein 1894 zu Kassel, Fon: 0561/71894

Hinweise gibt auch die Broschüre "**Student/in in Kassel**" - Tipps und Informationen, die regelmäßig jedes Jahr vom Studentenwerk Kassel herausgegeben wird und wichtige Informationen auf einen Blick bereithält.

Studentenwohnheim mit Kind

Das Studentenwohnheim Naumburger Straße mit 3-4 Zimmer-Wohnungen, vermietet die Wohnungen vorzugsweise an studentische Paare mit Kind.

2.4.3 Wohnberechtigungsschein

Die notwendige Wohnberechtigungsbescheinigung zur Anmietung einer Sozialwohnung steht praktisch allen Studierenden offen, die die Einkommensvoraussetzungen erfüllen. Diese Bescheinigung berechtigt wiederum zur Anmietung einer Sozialwohnung bis zur Größe von max. 50 qm. Exakte Informationen erteilt das Wohnungsamt, dort ist auch der Antrag zu stellen und die Einkommensnachweise vorzulegen.

Wohnungsamt, Obere Königsstraße 6, 34112 Kassel,

Fon: 0561/ 787-6042 ,

E-Mail: wohnungsamt@stadt-kassel.de

Bewilligungsstelle für Wohngeld im Landratsamt Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 1, 34213 Witzenhausen

Wohnungsamt der Gemeinde, in der Sie wohnen.

2.4.2 Studentenwohnheim / mit Kind

Eine besonders preisgünstige Wohnform für Studierende ist das Studentenwohnheim. Insgesamt bietet das Studentenwerk Kassel 15 Wohnheime mit 1035 Plätzen in Kassel und Witzenhausen an. Als Wohnformen stehen Einzelzimmer, Einzel- und Doppelappartements sowie Wohngruppen zur Verfügung.

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie beim **Studentenwerk Kassel, Abteilung**

Wohnen, Wolfhager Straße 10, Fon: 0561/804-2552,

E-Mail: stud.wohnen@studentenwerk.uni-kassel.de,

Internet: www.uni-kassel.de/stw

2.4.4 Wohngeld

Das staatliche Wohngeld hilft Mieterinnen und Mietern, die Mietkosten für eine angemessene und familiengerechte Wohnung zu tragen.

Studierende sind dann anspruchsberechtigt, wenn ihnen dem Grunde nach **kein** Anspruch auf Ausbildungsförderung zusteht.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn:

- Die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG überschritten ist.
- Die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt wurde, ohne dass ein wichtiger Grund vorlag.

- Bei Beginn eines Ausbildungsverhältnisses die Altersgrenze von 30 Jahren überschritten wurde.
- Der erforderliche Leistungsnachweis nach §48 BAföG nicht erbracht wurde.
- Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Studierende, die ausschließlich wegen des zu hohen Einkommens ihrer Eltern keine BAföG-Leistungen erhalten.

Studierende, die BAföG empfangen, können jedoch dann Wohngeld erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, der noch weitere Familienangehörige (z.B. Ehegatten oder Kinder) umfasst, denen selbst dem Grunde nach kein BAföG zusteht.

Nähtere Auskünfte erteilen die Wohnungsämter.

Wohnungsamt, Obere Königsstraße 6, 34112 Kassel,
Fon: 0561/787-1264

Bewilligungsstelle für Wohngeld im Landratsamt Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 1, 34213 Witzenhausen

Wohnungsamt der Gemeinde, in der Sie wohnen.

Das Faltblatt "**Wohngeld ab 2002**", kann beim Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Welckerstr. 11, 53113 Bonn, Fon: 030/2244-0, E-Mail: posteingang@bpa.bund.de bestellt werden.

Internet: www.bmvbw.de

3. Studieren mit Kind an der Universität Kassel

Neben der Frage der Finanzierung gibt es noch eine Reihe kleiner und großer Probleme, die Sie als studentische Eltern lösen müssen. Welche Möglichkeiten es an der Universität Kassel gibt, erfahren Sie in diesem Kapitel.



3.1. Prüfungsordnungen

In den Prüfungsordnungen der Universität Kassel sind einige Regelungen getroffen, die insbesondere auch für Studierende mit Kind hilfreich sein können:

Neue Prüfungsordnungen müssen die Möglichkeit zum Teilzeitstudium aufgrund der Betreuung eines Kindes vorsehen.

Anrechnungsregelung:

In den Prüfungsordnungen finden sich Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen, wenn ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Dazu zählen z.B. auch Leistungsnachweise, die in staatlich anerkannten Fernstudien erworben wurden.

Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen:

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten am Prüfungstermin kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests ein neuer Prüfungstermin ver einbart werden, ohne dass die Prüfung als erster Versuch gewertet wird. Das ärztliche Attest über die schwere Krankheit eines Kindes verbunden mit einem Nachweis, dass die Betreuung nur durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden gewährleistet werden konnte, kann von den Prüfungs ämtern als Grund für die Ansetzung eines neuen Prüfungstermins anerkannt werden.

Fristverlängerung für schriftliche Prüfungsarbeiten:

Die Prüfungsordnungen räumen die Möglichkeit ein, "aus wichtigem Grund" die Bearbeitungsfrist um einen gewissen Zeitraum (4 bis 8 Wochen) zu verlängern. Als wichtiger Grund kann auch die Pflege eines kranken Kindes, nachgewiesen durch ärztliches Attest, anerkannt werden.

Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen:

Für alle Prüfungsleistungen, die nicht bestanden werden, müssen in den Prüfungsordnungen Wiederholungsmöglichkeiten (1 - 2) eingeräumt werden.

Freiversuchsregelung:

Wird eine Prüfungsleistung vor Ablauf der Regelstudienzeit erbracht, so gilt der erste Versuch als nicht abgelegt, sofern die Prüfungsleistung nicht bestanden wird. Die Frist für die Ablegung eines Freiversuches kann aufgrund besonderer Bedingungen, wozu Schwangerschaft oder Betreuung naher Angehöriger gehört, verlängert werden.

3.2 Studiengebühren

Sie müssen Studiengebühren zahlen, wenn Sie über kein Studienguthaben mehr verfügen. Informationen erhalten Sie im Internet unter

www.uni-kassel.de/sik/allg/studiengebuehren/welcome.ghk

Universität Kassel, Abteilung Studium und Lehre,

Frau Frauke Ermel, Fon: 0561/804-2203.

Sie müssen keine Studiengebühren bezahlen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Sie sind beurlaubt.
- Sie erhalten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- Sie betreuen tatsächlich ein Kind im Sinne von §25 Abs. 5 BAföG im Alter bis zu 3 Jahren.
- Sie sind ausschließlich für ein Promotionsstudium eingeschrieben.

3.3 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium an der Universität Kassel ist u.a. möglich, wenn das Studium aufgrund **der Erziehung eines Kindes nach §25 Abs. 5 BAföG im Alter von bis zu 18 Jahren** nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann.

Ein Teilzeitstudium kann unter anderem auch gewährt werden bei einer nachgewiesenen Berufstätigkeit von 14 bis 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit. Weitere Gründe sind die Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach §15 Abs. 1 Elftes Sozialgesetzbuch sowie die Mitgliedschaft in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks.

Der Antrag ist beim Studienservice der Universität Kassel mit den erforderlichen Nachweisen zu stellen. Der Antrag kann für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Semestern gestellt werden. Sollten Sie nach der erstmaligen Gewährung einen Wiederholungsantrag stellen wollen, beachten Sie bitte, dass Sie dann zusätzlich einen angemessenen Studienfortschritt während Ihres Teilzeitstudiums nachweisen müssen.

Auswirkung auf Studienguthaben

Zwei Semester, die im Teilzeitstudium absolviert wurden, entsprechen einem Semester im Vollzeitstudium. Das Studium kann damit über die reguläre Dauer hinaus verlängert werden. Für diese Verlängerung besteht eine Obergrenze, maximal bis zur doppelten Regelstudienzeit. Eine weitere Erhöhung des Guthabens ist nicht möglich und Sie werden gebührenpflichtig.

Informationen erhalten Sie in der **Universität Kassel, Abteilung Studium und Lehre**, Frau Frauke Ermel, Fon: 0561/804-2203 und im Internet

[www.uni-kassel.de/sik/allg/studiengebuehren/
teilzeitstudium.ghk](http://www.uni-kassel.de/sik/allg/studiengebuehren/teilzeitstudium.ghk)

3.4 Beurlaubung

Es besteht die Möglichkeit, sich während der Schwangerschaft und bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes vom Studium beurlauben zu lassen. In Einzelfällen auch darüber hinaus, zum Beispiel, wenn das Kind keinen Kindergartenplatz bekommen hat.

Den Antrag mit dem Nachweis des Urlaubsgrundes (Mutterpass, ärztliches Attest, Geburtsurkunde) können Sie innerhalb der Rückmeldefrist an die Abteilung Studium und Lehre stellen. In Ausnahmefällen (ärztliches Attest beifügen) auch im laufenden Semester.

Es können Mutter **oder** Vater des Kindes beurlaubt werden. Lässt sich der Vater beurlauben, muss die Studienbescheinigung der Mutter des Kindes bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers der Mutter des Kindes vorgelegt werden.

Während des Urlaubssemesters können keine Prüfungen abgelegt oder Klausuren geschrieben werden.

Es muss jedes Semester ein neuer Antrag auf Beurlaubung mit den entsprechenden Nachweisen gestellt werden.

Urlaubssemester verringern das Studienguthaben nicht, d.h. für das Studienguthaben werden nur die Zeiten berücksichtigt, in denen Sie nicht

beurlaubt waren. Sofern Sie über kein Studienguthaben mehr verfügen, müssen Sie in einem Urlaubssemester keine Studiengebühren bezahlen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim **Studienservice der Universität Kassel** oder über das **Servicetelefon** 0561/804-2205/2209.

Bei einer **Beurlaubung** werden für das entsprechende Semester Leistungen nach dem BAföG nicht gewährt. Dieses Semester bleibt dann auch bei der Zählung der Fachsemester unberücksichtigt (s. auch Kapitel 2.1.1). Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen im Studentenwerk.

Studentenwerk Kassel, - Amt für Ausbildungsförderung -, Wolfhager Str. 10, 34117 Kassel, Fon: 0561/804-2551, E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

Studentenwerk Kassel, - Außenstelle Witzenhausen -, Stubenstraße 20, 37213 Witzenhausen, Fon: 05542/98-1202

Bei einer Beurlaubung kann Sozialhilfe beantragt werden (s. Kapitel 2.1.4 Sozialhilfe).

3.5. Ki-St-E e.V.

Im Sommer 1997 hat sich eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studentenwerks und Universitätsangehörigen zusammengefunden und den Verein Ki(nder), St(udium), E(lternschaft) - Ki-St-E e.V. gegründet.

Der Verein vergibt jedes Jahr Zuschüsse an Elterninitiativen, die Kinder studierender Eltern betreuen, unterstützt in Not geratende studentische Elterninitiativen finanziell, materiell oder ideell und informiert Ratsuchende oder vermittelt an die Sozialberatung des Studentenwerkes weiter.

Ki-St-E e.V., c/o Studentenwerk, Abteilung Soziale Dienste, Wolfhager Str. 10, 34117 Kassel, Fon: 0561/804-2800, E-Mail: kiste@studentenwerk.uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/kiste



3.6 Still- und Wickelmöglichkeiten

Auf dem Campus am Holländischen Platz befindet sich ein Still- und Wickelraum, den das Studentenwerk unter Mitarbeit von dem Verein Ki-St-E (s.o.) für studierende Eltern und ihre Kinder eingerichtet hat. Sie finden diesen Raum im **Erdgeschoss des Studentenwohnheims Nora-Platiel-Straße 7, Haus C.**

Wenn Sie den Raum zum Wickeln oder Stillen nutzen möchten, erhalten Sie den Schlüssel in der benachbarten Cafeteria Pavillon gegen Hinterlegung eines Pfands.

Wickeltisch in der Zentralmensa

In der Zentralmensa am Holländischen Platz in der Arnold-Bode-Straße finden Sie einen Wickeltisch im Vorraum der Toiletten im rechten Eingang.

Wickeltisch am Standort Wilhelmshöher Allee

In der Damentoilette neben der Cafeteria befindet sich ein Wickeltisch.

Wickeltisch am Standort Heinrich-Plett-Straße

Am Uni-Standort AVZ, Heinrich-Plett-Straße, gibt es in der Nähe der Mensa im Vorraum der Damentoilette einen Wickeltisch.

Im Unterschied zu vielen anderen Hochschulen und Studentenwerken existieren in Kassel noch keine bei diesen Institutionen angesiedelten

Kinderbetreuungseinrichtungen.

Deshalb sind studentische Eltern auf kommunale, konfessionelle oder freie Träger angewiesen oder müssen die Betreuung ihrer Kinder in Eigenregie organisieren. Das folgende Kapitel wird Ihnen einen Überblick über die Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Kassel und Witzenhausen geben.

4. Kinderbetreuung in Kassel und Witzenhausen

Wenn Sie studieren und ein Kind haben, brauchen Sie eine gute Kinderbetreuung.



Es gibt unterschiedliche Modelle der Kinderbetreuung. Für Kinder unter drei Jahren gibt es Spielkreise, "Krabbelgruppen" und Tagesmütter.

Spielkreise dienen in der Regel nur als Vorstufe für den Eintritt in eine Kindertagesstätte und haben nur eingeschränkte Öffnungszeiten (2-3 mal wöchentlich ca. 3 Stunden).

Tagespflegestellen

Tagesmütter bzw. Tageseltern bieten die Möglichkeit einer individuellen Betreuung des Kindes. (s. Kapitel 2.1.8 Kinderbetreuungskosten und 4.4 "Tagesmüttermodell")

Kindertagesstätten für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderhäuser, Kinderläden u.a.) So vielfältig die verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen sind, so vielfältig sind auch die Bezeichnungen. Sie sind keine Fachbegriffe und werden nicht einheitlich verwandt.

Es besteht auch die Möglichkeit, Ihr Kind in altersgemischten Gruppen betreuen zu lassen (s. Kapitel 4.3 Dakits).

Kindergärten (3 - 6-jährige Kinder)

Seit 1999 hat jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

In Kassel gibt es für Grundschulkinder drei Betreuungsmodelle:

1. **Betreute Grundschulen** mit Abdeckung von bis zu 3 Zeitstunden in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule
2. **Betreute Grundschulen mit Hort I** mit einer **zusätzlichen** Abdeckung der Zeit bis 15.00 Uhr
3. **Betreute Grundschulen mit Hort II** mit einer **zusätzlichen** Abdeckung der Zeit bis 17.00 Uhr.

Welches Betreuungsmodell die Grundschule in Ihrem Wohnbezirk gewählt hat, können Sie dort erfahren.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf die **Babysitter- und Tagesmütterkartei des Mütterzentrums Kassel**, Friedrich-Ebert-Str. 171, Fon: 0561/7390025

Marit Borcherding / Sabine Rock "**Gut aufgehoben – So finden Sie die passende Betreuung für Ihr Kind**", Eichborn Verlag 2003.

Suchen Sie eine Betreuungseinrichtung für Ihr Kind?

Wir haben alle Möglichkeiten mit Adresse aufgelistet, bei denen Sie es probieren können:

4.1. Kassel - Rund um das Universitätsgelände am Holländischen Platz

Elterninitiative "NORA e.V."

Nora-Platiel-Str. 3
Fon: 0561/804-3496 vormittags
E-Mail: kita_nora@hotmail.com

Die Kindergruppe bietet Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden, Promovierenden und Bediensteten der Universität Kassel.

In der Gruppe werden derzeit 16 Kinder im Alter zwischen **18 Monaten und dem Schuleintritt** ganztags von einem Erzieher und einer Erzieherin betreut.

Die Betreuungszeiten sind zur Zeit:
montags bis freitags von 7:45 bis 16:00 Uhr.





Elterninitiative "Kleine Strolche e.V."

Mönchebergstr. 19 A
Fon: 0561/8615858

Die Betreuung wird ganztags für Kinder im Alter von **3 bis 6 Jahren** angeboten. Zwei Erzieherinnen und eine Praktikantin beschäftigen sich mit einer Gruppe von 15 Kindern.

Die Betreuungszeiten sind zur Zeit:
montags bis freitags von 8:00 bis 16:30 bzw. 15:00 Uhr.

"Kindernest"

Leiterin: Marga Simon
Moritzstr. 24
Fon: 0561/8702403
E-Mail: kindernestkassel@web.de

Die Betreuung wird ganztags für Kinder im Alter von **1 bis 3 Jahren** angeboten. Zwei Mitarbeiterinnen beschäftigen sich mit einer Gruppe von 8 Kindern.

Die Betreuungszeiten sind zur Zeit:
montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr.

Montessori Kinderhaus Wunderland

Eine Kindertagesstätte der GFK (Gesellschaft zur Förderung von Kinderbetreuung e.V.)
Leiterin: Frau Knauf-Philippi
Mombachstraße 5
Fon: 0561/8907023
Fax: 0561/86190333
E-Mail: wunderland@gfk-kassel.de
Internet: www.gfk-kassel.de

Die Betreuung wird ganztags für Kinder im Alter von **3 Jahren bis zum Schuleintritt** nach den Grundsätzen der Montessoripädagogik angeboten. Es gibt 3 Gruppen mit jeweils 20 Kindern. Die Betreuungszeiten sind zur Zeit:
montags bis freitags von 7:15 bis 17:00 Uhr.
Für Studierende und sonstige Universitätsangehörige existieren 20 Belegplätze.

Elterninitiative "Kinderladen Fontanestraße e.V."

Lönsstr. 7
Fon: 0561/878539
E-Mail: kila@uni-kassel.de
Internet: www.kinderladen-fontanestrasse.de

Die Betreuung wird ganztags für Kinder im Alter von **2 Jahren bis zum Schuleintritt** angeboten. Derzeit betreuen zwei Erzieher/innen und zwei Praktikant/innen in einer altersgemischten Gruppe 20 Kindern. Davon können zwei Plätze zur Integration angeboten werden, für die jeweils zusätzliches Personal eingestellt wird.

Die Betreuungszeiten sind zur Zeit:
montags bis freitags jeweils von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr.

4.2. **Witzenhausen - Rund um das Universitätsgelände Steinstraße**

Die "Krabbelgruppe Schlitzohren e.V." befindet sich z.Zt. im Umbruch.

Ab 01.08.2004 wird die Krabbelgruppe in kommunale Trägerschaft der Stadt Witzenhausen übergehen (s.u. Stadt Witzenhausen). Für Studierende und sonstige Universitätsangehörige existieren 10 Belegplätze.

Die Elterninitiative "Krabbelgruppe Schlitzohren e.V." wird versuchen, auch weiterhin Kinderbetreuung für Kleinkinder von Studierenden anzubieten. Bei Interesse wenden Sie sich an:

den 1. Vorsitzenden des Vereins: Volker Dörrig, Fon: 05542/508331 oder per E-Mail: Krabbelgruppe.schlitzohren@web.de

Im Telefonbuch unter "Krabbelgruppe" wird die aktuelle Telefonnummer des Vereins zu finden sein.

**"Krabbelstube der Katholischen Hochschulgemeinde",
Haus St. Jakob**
Hinter den Teichhöfen 15
37213 Witzenhausen
Fon: 05542/5775

Die Betreuung wird vormittags für Kinder vom **9. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** angeboten. Zwei Erzieherinnen beschäftigen sich mit einer Gruppe von 12 Kindern. Es bestehen in der Einrichtung 2 Kindergruppen dieser Altersstruktur.

Die Betreuungszeiten sind zur Zeit:

montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr.

4.3 **Freie Träger in Kassel**

DAKITS e.V.

Dachverband Freier Kindertageseinrichtungen
Motzstraße 4, 34117 Kassel
Fon: 0561/719378
E-Mail: Info@dakits.de
Internet: www.dakits.de

Die freien gemeinnützigen Träger in Kassel, in der Regel Elterninitiativen, haben sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen. Auf der Internetseite von DAKITS e.V. finden Sie eine Liste der freien Kindertageseinrichtungen sowie deren Angebot und Profil.

Gesellschaft zur Förderung von Kinderbetreuung e.V. (GFK)

Maulbeerplantage 14, 34123 Kassel
Fon: 0561/78184-30
E-Mail: kratzenberg@gfk-kassel.de
Internet: www.gfk-kassel.de

Die GFK unterhält Kindertagesstätten, Horte und Betreute Grundschulen.

4.4 **Kommunale und konfessionelle Kindertageseinrichtungen in Kassel und Witzenhausen**

Stadt Kassel: Kindertageseinrichtungen

Rathaus, Jugendamt Kassel

Obere Königsstraße 8
Fon: 0561/787-5018
E-Mail: Jugendamt@stadt-kassel.de
Internet: www.stadt-kassel.de

In allen Stadtteilen unterhält die Stadt Kindertageseinrichtungen. Sie können sich im Jugendamt nach einer für Ihr Kind geeigneten Einrichtung erkundigen.

Der Ratgeber "**Kassel für uns**" (s. Kapitel 5.3) listet alle Kasseler Kindertagesstätten in Stadtteile untergliedert auf. Altersgruppen, Hort und integrierte Gruppen werden aufgeführt.

Stadt Kassel: Tagesmüttermodell

Rathaus, Tagespflege im Stadtjugendamt Kassel

Obere Königsstraße 8

Fon: 0561/787-5160

E-Mail: Jugendamt@stadt-kassel.de

Internet: www.stadt-kassel.de

Die Stadt bietet für Kinder unter drei Jahren das Tagesmüttermodell an. Das Jugendamt hält Plätze in anerkannten Tagespflegestellen bereit, vermittelt diese und hilft unter bestimmten Voraussetzungen bei der Finanzierung.

Landkreis Kassel: Kindertageseinrichtungen

Alle Gemeinden im Landkreis Kassel bieten Kinderbetreuungseinrichtungen an. Wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung.

Daneben gibt es die Broschüre "**Kinderbetreuung im Landkreis Kassel**".

Diese enthält die Adressen sämtlicher Kindergärten und Kindertagesstätten im Landkreis Kassel.

Sie können sie im Studentenwerk, Wolfhager Straße 10, Abteilung Soziale Dienste, einsehen.

Eine Auflistung sämtlicher Kindertagesstätten in Hessen finden Sie auch im Internet unter:

www.sozialnetz.de/familienatlas

Landkreis Kassel: Tagespflege

Landkreis Kassel

Humboldtstraße 22-26, 34121 Kassel

Fon: 0561/1003-410

Für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder über 3 Jahren, die über die Öffnungszeit des Kindergarten hinaus im Wohnort eine Betreuung suchen, vermittelt der Landkreis Kassel Tagesmütter.

Stadt Witzenhausen

Stadt Witzenhausen

Am Markt 1, 37213 Witzenhausen

Fon: 05542/72905

E-Mail: horst-gerhard.liese@witzenhausen.de

Internet: www.witzenhausen.de

Die Stadt unterhält mehrere Kindertageseinrichtungen. 6 Kindergärten und eine Krabbelgruppe für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren. Es ist vorgesehen, Vormittags-, Ganztags oder nur Nachmittagsbetreuung anzubieten (Zeitblockmodell). Für Studierende und sonstige Universitätsangehörige existieren 10 Belegplätze.

Im Kindergarten Walburger Straße 45 können Sie sich nach einer für Ihr Kind geeigneten Einrichtung erkundigen.

Kirchliche Kindertageseinrichtungen

Viele Kirchengemeinden bieten Kinderbetreuungseinrichtungen an. Sie können sich in der Gemeinde in Ihrem Stadtteil erkundigen oder im Telefonbuch unter "Kirchen" schauen.

5. Beratung und Information

Manchmal ist es nötig, sich persönlich beraten und unterstützen zu lassen. In Kassel und Witzenhausen gibt es zahlreiche Beratungsstellen rund um das Thema Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Kinder, an die Sie sich wenden können. Wir haben einige davon zusammengestellt. Die Beratungen sind in der Regel kostenfrei und unverbindlich. Da die Öffnungszeiten der Einrichtungen sich oftmals ändern, haben wir sie an dieser Stelle nicht genannt. Sie erfahren die aktuellen Zeiten unter den angegebenen Telefonnummern und Internetadressen.



5.1 Beratungsmöglichkeiten in Kassel

Adressen von Beratungsstellen finden Sie auch in dem bereits erwähnten Ratgeber "**Kassel für uns**", sowie in dem kostenlosen Veranstaltungsmagazin rund um Schwangerschaft, Geburt, Kleinkind und Familie "**Kids go!**" für Nordhessen und Südniedersachsen. Die Verteilung erfolgt kostenlos über Hebammen, Frauenärzte, Jugendamt, Einwohnermeldeamt und anderen Einrichtungen und Läden.

AKGG Beratungszentrum

(Arbeitskreis Gemeindenähe Gesundheitsversorgung)
Weißenburgstraße 7, 34117 Kassel
Fon: 0561/81644-44
Fax: 0561/81644-70
E-Mail: beratungszentrum@akgg.de
Internet: www.akgg.de

Schwangerschaftskonfliktberatung nach §218/219 StGB, Information und Beratung zu Themen wie Schwangerschaft, soziale Hilfen, vorgeburtliche Untersuchungen, ungewollte Kinderlosigkeit, Verhütung und Familienplanung, Beratung bei Partnerkonflikten und in Krisen, Antragstellung zur Bundesstiftung "Mutter und Kind" und vieles mehr.

Beratungsstelle für Bewusste Elternschaft e.V.

Holländische Straße 198, 34127 Kassel
Fon: 0561/895377
Fax: 0561/8615190
E-Mail: liebeundco@beratungsstelle-be.de
Internet: www.beratungsstelle-be.de

Beratung von schwangeren Frauen in allen sozialen, ökonomischen und medizinischen Fragen sowie Schwangerschaftskonfliktberatung nach §218ff StGB, Beratungen zur Familienplanung, Beratung und Antragstellung zur Bundesstiftung "Mutter und Kind" und vieles mehr.

DAKITS e.V.

Dachverband freier Kindertageseinrichtungen
Motzstraße 4, 34117 Kassel
Fon: 0561/719378
Fax: 0561/7663879
E-Mail: Info@Dakits.de
Internet: www.dakits.de

Zusammenschluss freier gemeinnütziger Träger von Kindertageseinrichtungen, insbesondere von Elterninitiativen, in Kassel.

Der Dachverband unterstützt alle Initiativen und Kräfte, die die Entwicklung eines bedarfsgerechten Ausbaus an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder aller Altersstufen fördern und sich dabei an zeitgemäßen und von den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern abgeleiteten Qualitätsstandards orientieren.

Auf der Internetseite finden Sie die Anschriften sämtlicher Krabbelgruppen, Kindergärten, Kinderläden, altersgemischten Gruppen, Horte und Spielkreise, die bei DAKITS Mitglied sind.

Evangelische Studentengemeinde Kassel (ESG)

Mönchebergstraße 29, 34125 Kassel
Fon: 0561/872075
Fax: 0561/872035
E-Mail: ESG-kassel@uni-kassel.de

Beratung zu Lebens- und Glaubensfragen und zu persönlichen Problemen.

Frauen informieren Frauen – FiF e.V.

Westring 67, 34127 Kassel
Fon: 0561/893136

Beratungs- u. Informationsstelle für Mädchen und Frauen bei Trennung/Scheidung, neues Kindschaftsrecht. Infos für schwangere Frauen und Alleinerziehende.

Jugendamt der Stadt Kassel, Rathaus

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel
Fon: 0561/787-7052
Fax: 0561/787-5057
E-Mail: jugendamt@stadt-kassel.de
Internet: www.stadt-kassel.de

Sozialer Dienst des Jugendamtes

Friedrich-Ebert-Straße 1
Fon: 0561/787- 5301

Information und Beratung zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Stadtgebiet, Kinder- und Jugendarbeit, Informationen zur Tagespflege, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Sozialer Dienst und vieles mehr.

Katholische Hochschulgemeinde Kassel

Adolph-Kolping-Haus
Die Freiheit 2, 34117 Kassel
Fon: 0561/700-4244
Fax: 0561/700-4150
E-Mail: khg-kassel@gmx.de

Beratung zu Lebens- und Glaubensfragen und zu persönlichen Problemen.

Pro Familia Kassel e.V.

Frankfurter Straße 133a, 34121 Kassel
Fon: 0561/27413
Fax: 0561/281061
E-Mail: kassel@profa.de
Internet: www.profa.de/kassel

Information, Beratung und medizinische Dienstleistungen, zu den Themen Sexualpädagogik, Sexualberatung, Ehe- und Partnerschaftsberatung, Beratung bei Trennung und Scheidung, bei häuslicher Gewalt, Schwangerschaftskonflikten, bei Schwangerschaft auch im Hinblick auf soziale Hilfen und Antragstellung auf Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind.



Sozialdienst katholischer Frauen

Regionalhaus Adolph Kolping
Die Freiheit 2, 34117 Kassel
Fon: 0561/7004-236
Fax: 0561/7004-163
E-Mail: info@skf-zentrale.de (Zentrale in DO)
Internet: www.skf-zentrale.de

Beratungsstelle für Schwangere, Familien, Familienplanung und Alleinerziehende, Information und Vermittlung von sozialer Hilfe, Antragstellung für die Bundesstiftung "Mutter und Kind", Psychosoziale Beratung und vieles mehr.

Sozialpädagogische Familienberatung im Diakonischen Werk Kassel

Querallee 50, 34119 Kassel
Fon: 0561/709740
Fax: 0561/7097421
E-Mail: Familienberatung.dw.kassel@ekkw.de
Internet: www.dw-kassel.de

Erziehungsberatung: bei Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten, seelischen Problemen von Kindern und Jugendlichen, Verhaltensauffälligkeiten, Leistungsproblemen, Familienkrisen, Trennung und Scheidung, sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt in Familien.

Müttergenesung: Beratung und Vermittlung von Mütter- und Mutter-Kind-Kuren.

Schwangerschaftskonfliktberatung (§218/219 StGB)/Schwangerenberatung: Hilfe zu einer Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt (incl. Ausstellen des Beratungsscheins).

Beratung und Antragstellung zur Bundesstiftung Mutter und Kind.

Studentenwerk Kassel

Wolfhager Straße 10, 34117 Kassel
Fon: 0561/804-2800
Fax: 0561/804-2548
E-Mail: sozdienst@studentenwerk.uni-kassel.de
Internet: www.uni-kassel.de/stw/beraten

Allgemeine Sozialberatung, Psychosoziale Beratung, Rechtsberatung,
Fon: 0561/804-2800
BAföG-Beratung, Fon: 0561/804-2551

Universität Kassel, Frauenbeauftragte

Mönchebergstraße 19, 34109 Kassel
Fon: 0561/804-2268 oder -3469
Fax: 0561/804-3814
E-Mail: frauenbe@uni-kassel.de
Internet: www.uni-kassel.de/frauenbe

Ansprechpartnerin für die verschiedenen Gruppen von Frauen an der Hochschule, so auch für Studentinnen mit Kindern.

Universität Kassel, Studienservice

Mönchebergstraße 19, 1. Etage, 34125 Kassel
Fon: 0561/804-2205 oder -2209
Fax: 0561/804-7202
E-Mail: studienservice@uni-kassel.de
Internet: www.uni-kassel.de

Information und Beratung zu Studienmöglichkeiten, Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation, Fachwechsel und vieles mehr.

5.2. Beratungsmöglichkeiten in Witzenhausen

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Kreisverband Witzenhausen e.V.
Im kleinen Felde 20, 37213 Witzenhausen
Fon: 05542/999495
Internet: www.kidswiz.de

PEKiP (Prager-Eltern-Kind-Programm): Spiel und Bewegung für Babys mit ihren Eltern.
Kursangebote: z.B. Babymassage, Wassergewöhnung für Babys, Kleinkinderschwimmen
Kontakt: Angela Renz

Diakonisches Werk, Geschäftsstelle Witzenhausen

Walburger Str. 49A, 37213 Witzenhausen
Fon: 05542/4874
Fax: 05542/2290
E-Mail: diak-wiz@freenet.de

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung, Fon: 05542/911170
Frühförder- und Beratungsstelle, Fon: 05542/4874
Jugend- und Drogenberatung/Suchthilfe, Fon: 05542/1766
Mütterkurerberatung und Seniorenerholung, Fon: 05542/5029197
Psychologische Beratungsstelle, Erziehungsberatungsstelle im Werra-Meißner-Kreis, Fon: 05651/32729

Evangelische Studentengemeinde Witzenhausen (ESG)

Steinstr. 19, 37213 Witzenhausen
Fon: 05542/72538
E-Mail: sekretariat.esg-wiz@ekkw.de
Internet: www.ekkw.de/esg-witzenhausen

Beratung zu Lebens- und Glaubensfragen und zu persönlichen Problemen.

Frauen für Frauen im Werra-Meißner-Kreis e.V.

Frauenberatungsstelle
Enge Gasse 12, 37269 Eschwege
Fon: 05651/7843

Hilfe und Unterstützung für Frauen mit sozialen und psychischen Schwierigkeiten, um Konfliktsituationen aufzulösen und zu beenden. Beratung bei familiären Problemen, Trennung und Scheidung sowie Partnerschaftskonflikten.

Katholische Hochschulgemeinde (KHG) Witzenhausen

Walburger Str. 47, 37213 Witzenhausen
Fon: 05542/501496
Fax: 05542/93690
E-Mail: uknobbe@aol.com

Beratung zu Lebens- und Glaubensfragen und zu persönlichen Problemen, Kooperation mit der ESG (Evangelische StudentInnengemeinde) bei ökumenischen Veranstaltungen.

Studentenwerk Kassel

Stubenstraße 20, 37213 Witzenhausen
Fon: 05542/98-1260
Fax: 05542/98-1400
E-Mail: witzenhausen@studentenwerk.uni-kassel.de
Internet: www.uni-kassel.de/stw/beraten

Allgemeine Sozialberatung, Psychosoziale Beratung, Rechtsberatung, Fon: 0561/804-2800
BAföG-Beratung, Fon: 05542/98-1260

Universität Kassel, Frauenbeauftragte

Mönchebergstraße 19, 34109 Kassel

Fon: 0561/804-2268 oder -3469

Fax: 0561/804-3814

E-Mail: frauenbe@uni-kassel.de

Internet: www.uni-kassel.de/frauenbe

Ansprechpartnerin für die verschiedenen Gruppen von Frauen an der Hochschule, so auch für Studentinnen mit Kindern.

Universität Kassel, Studienservice

Mönchebergstraße 19, I. Etage, 34125 Kassel

Fon: 0561/804-2205 oder -2209

Fax: 0561/804-7202

E-Mail: studienservice@uni-kassel.de

Internet: www.uni-kassel.de

Information und Beratung zu Studienmöglichkeiten, Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation, Fachwechsel und vieles mehr.

Werra-Meißner-Kreis, Jugendamt

Nordbahnhofsweg 1, 37213 Witzenhausen

Fon: 05542/958136

Fax: 05542/958199

E-Mail: Abendroth.KVIII@Werra-Meissner-Kreis.de

Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Beratung und Unterstützung bei familiären Problemen, Beratung bei Trennung und Scheidung sowie Sorgerechtsangelegenheiten, Jugendgerichtshilfe bei Straftaten Jugendlicher ab 14 Jahren, Hilfe zur Erziehung, Informationen zur Kinderbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege, Unterhaltsvorschuss, Angebote für Kinder und Jugendliche und Jugendfreizeiten.

5.3 Buchtipps und Broschüren

In diesem Kapitel haben wir die wichtigsten Bücher und Broschüren noch einmal zusammengestellt und etwas ausführlicher beschrieben.

Ganz besonders können wir Ihnen das Taschenbuch "**Kassel für uns – Ratgeber für Kinder, Jugendliche & Familien**" ans Herz legen, da es aktuell und speziell auf Kassel und Umgebung ausgerichtet ist. Das Taschenbuch enthält viele viele Adressen, Informationen und Tipps. Beginnend bei der Schwangerschaft bietet dieser praktische und interessante Ratgeber Wissenswertes, Aktuelles, Neues, alt Bewährtes, Unentdecktes, Ausgefallenes, Alltägliches, Kinderleichtes und vieles mehr für die verschiedenen Lebensphasen der Kinder bis hin zu den Jugendlichen.

Auf viele Fragen finden Sie eine Antwort. Was gibt es zum Thema Schwangerschaft und Geburt? Wie ausgefallen kann ein Kindergeburtstag werden? Wie finde ich eine Betreuung für meine Kinder? Was gibt es für Jugendgruppen? Wie und wo kann ich Kindern die Natur nahe bringen?

Zu erwerben ist es in den Buchhandlungen für 10,12 € unter der Bestellnummer ISBN 3-00-007885-1. Gerne können Sie sich das Taschenbuch einfach mal ansehen, ein Ansichtsexemplar finden Sie beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude oder im Büro der Frauenbeauftragten.

Die Zweitausgabe dieses nützlichen Ratgebers ist erschienen unter dem Titel "**FREI(e) ZEIT für uns – Mit Kind und Kegel auf Entdeckungsreise**", Eigenverlag "Kassel für uns", 2003, ISBN 3-00-011450-5, 9,90 €.

Kids go! ist ein kostenloses Veranstaltungsmagazin rund um Schwangerschaft, Geburt, Kleinkind und Familie für Nordhessen und Südniedersachsen. Die Verteilung erfolgt kostenlos über Hebammen, Frauenärzte, Jugendamt, Einwohnermeldeamt und andere Einrichtungen und Läden.

Gesund Schwanger, ÖKOTEST KOMPAKT, Kinder & Eltern Nr. 02

Dieser Ratgeber ist im Handel für 3,90 € zu beziehen. Getestet wurden u.a. Folsäure-Präparate, Kinderpflege-Produkte und Geburtskliniken.

www.oekotest.de

Kinderbetreuung im Landkreis Kassel

Angebote zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Erziehungsarbeit

Neuaflage im Dezember 2002

Die Broschüre wurde von den Frauenbeauftragten des Landkreises Kassel und einigen Großfirmen zusammengestellt.

Die Informationsbroschüre enthält insbesondere die Adressen sämtlicher Kindergärten und Kindertagesstätten im Landkreis Kassel sowie der Beratungsstellen im Landkreis Kassel. Daneben werden zusätzliche Betreuungsangebote wie Tagesmütter, Mütternotdienst, Selbsthilfeinitiativen und vieles mehr beschrieben.

Gerne können Sie sich die Broschüre einfach einmal ansehen.

Ein Ansichtsexemplar finden Sie beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude.

Frauen-Reader Kassel

Wegweiser durch Projekte, Verbände, Netzwerke und Service-Einrichtungen

hrsg. Stadt Kassel, Magistrat-Frauenbüro, Dezember 2003.

Er informiert über eine Vielzahl von Projekten, Initiativen, Verbänden, Beratungs-, Informations- und Anlaufstellen, die auf die Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen ausgerichtet sind. Der Frauen-reader ist erhältlich im Frauenbüro der Stadt Kassel, Obere Königsstr. 8.

"Studieren mit Kind - Staatliche und weitere Hilfen für Studentinnen und Studenten mit Kind"

Die Broschüre hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben und ist kostenlos.

Sie beantwortet Fragen wie: Was sollte ich über BAföG wissen? Wer hilft bei Schwangerschaft im Studium? Wie hoch sind Erziehungsgeld und Kindergeld? Wann bekomme ich Wohngeld? Wie unterstützt mich der Staat bei der Kinderbetreuung? Wann wird Sozialhilfe gezahlt? Wo kann ich Unterhalt beantragen?

Sie erhalten die Broschüre beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude und in der Außenstelle Witzenhausen, Stubenstraße 20 und im Büro der Frauenbeauftragten.

Sie können die Broschüre beim Bundesministerium telefonisch unter 0180/5329329 oder per E-Mail: broschürenstelle@bmfsfj.bund.de anfordern.

Internet: www.bmfsfj.de

"Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz"

Die Broschüre hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben und ist kostenlos.

Sie erhalten die Broschüre beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude und in der Außenstelle Witzenhausen, Stubenstraße 20 und im Büro der Frauenbeauftragten.

Sie können die Broschüre beim Bundesministerium telefonisch unter 0180/5329329 oder per E-Mail: broschürenstelle@bmfsfj.bund.de anfordern.

Internet: www.bmfsfj.de

"Erziehungsgeld, Elternzeit – Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz für Eltern mit Kindern ab dem Geburtsjahrgang 2001"

Die Broschüre hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben und ist kostenlos.

Sie erhalten die Broschüre beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude und in der Außenstelle Witzenhausen, Stubenstraße 20 und im Büro der Frauenbeauftragten.

Sie können die Broschüre auch telefonisch beim Bundesministerium unter 0180/5329329 oder per E-Mail: broschürenstelle@bmfsfj.bund.de anfordern.

Internet: www.bmfsfj.de



"Merkblatt Kindergeld"

Die Broschüre hat die Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben und ist kostenlos.

Sie erhalten die Broschüre beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude und in der Außenstelle Witzenhausen, Stubenstraße 20.

Daneben können Sie die Broschüre beim Arbeitsamt Kassel, Familienkasse, Untere Königsstraße 95, Fon: 0561/701-2810 beziehen.

Internet: www.arbeitsagentur.de

"Allein erziehend – Tipps und Informationen"

Das Taschenbuch hat der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. herausgegeben und ist kostenlos.

Es ist zur soliden Grundlage für die Information und Beratung von Alleinerziehenden in Behörden, Beratungsstellen, Kontaktstellen und Bildungsstätten geworden.

Sie erhalten die Broschüre beim Studentenwerk, Soziale Dienste, Wolfhager Straße 10 im Hofgebäude und in der Außenstelle Witzenhausen, Stubenstraße 20.

Selbstverständlich können Sie das Taschenbuch anfordern unter:

Verband allein erziehender Mütter und Väter

Beethovenallee 7, 53173 Bonn

Fon: 0228/352995, Fax: 0228/358350

E-Mail: vamv-bundesverband@t-online.de

Beratungshotline: 0190/898929 (1,86 € pro Minute)

Internet: www.vamv.de

"Alleinerziehend – Informationsbroschüre für Frauen aus der Region Kassel"

Diese Broschüre ist herausgegeben von Frauen informieren Frauen FiF e.V. Sie informiert über Kindschaftsrecht, Erziehungsgeld, Mutterschutz und vieles mehr und ist für 6 € in der Beratungsstelle zu erhalten.
FiF e.V., Westring 67, Kassel, Fon: 0561/89 31 36

"Student/in in Kassel und Witzenhausen"

Das Studentenwerk Kassel gibt die Broschüre zu jedem Wintersemester neu heraus, sie ist kostenlos.

Sie erhalten die Broschüre beim Studentenwerk in Kassel, Wolfhager Straße 10 und in Witzenhausen, Stubenstraße 20 sowie in allen Mensen und Cafeterien des Studentenwerks.

Selbstverständlich können Sie die Broschüre auch anfordern unter:
Studentenwerk Kassel, Wolfhager Straße 10, Fon: 0561/804-2550,
Fax: 0561/804-3520, E-Mail: oeffarb@studentenwerk.uni-kassel.de

Internet: www.uni-kassel.de/stw



Bildnachweis

- S. 5 Kinderfest 1999 von Ki-St-E e.V., der Kindergruppe "NORA" und DAKITS; Studentenwerk Kassel
- S. 10, 16, 41, 61 Gabriele Schettler
- S. 23 Elterninitiative "Kleine Strolche e.V."; Ki-St-E e.V.
- S. 27 Martin Hering
- S. 35, 50, 54 Ute Giebhardt
- S. 40 Still- und Wickelraum; Studentenwerk Kassel
- S. 43 Elterninitiative "NORA e.V."; Ki-St-E e.V.
- S. 44 Elterninitiative "Kleine Strolche e.V."; Ki-St-E e.V.
"Kindernest"; Ki-St-E e.V.
- diese Seite

Herausgeber:

Universität Kassel
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

www.uni-kassel.de
www.uni-kassel.de/frauenbe

Studentenwerk Kassel
Wolfhager Straße 10
34117 Kassel

www.uni-kassel.de/stw
www.uni-kassel.de/kiste

Bezugsstelle:

Universität Kassel
Büro der Frauenbeauftragten
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel
Fon: 0561/804-3469

E-Mail: frauenbe@uni-kassel.de